



Rat der  
Europäischen Union

036757/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 23/10/20

Brüssel, den 23. Oktober 2020  
(OR. en)

11645/20

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2019/0126 (NLE)**

---

AVIATION 174  
RELEX 726  
USA 33

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, Island und dem Königreich Norwegen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung

---

---

11645/20

AF/mfa/mhz

TREE.2

**DE**

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom ... 2020**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union –  
des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union,  
den Vereinigten Staaten von Amerika, Island und dem Königreich Norwegen  
betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen  
über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2019/1580 des Rates<sup>1</sup> wurde das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, Island und dem Königreich Norwegen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung<sup>2</sup> (im Folgenden "Abkommen") am 27. August 2019 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet. Das Abkommen, das dem Beschluss (EU) 2019/1580 zusammen mit der Niederschrift über die Beratungen<sup>3</sup> beigefügt ist, wird seit dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt.
- (2) Das Abkommen ist in englischer Sprache unterzeichnet worden. Nach Unionsrecht wurde das Abkommen gemäß dem Beschluss (EU) 2019/1580 auch in anderen Amtssprachen der Union abgefasst. Auch diese zusätzlichen Sprachfassungen sollten von den Parteien beglaubigt werden.
- (3) Das Übereinkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2019/1580 des Rates vom 18. Juli 2019 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, Island und dem Königreich Norwegen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (ABl. L 245 vom 25.9.2019, S. 1).

<sup>2</sup> Übereinkommen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (ABl. L 245 vom 25.9.2019, S. 3).

<sup>3</sup> Zur Niederschrift über die Beratungen siehe Dokument ST 11100/19 unter <http://register.consilium.europa.eu>

### *Artikel 1*

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, Island und dem Königreich Norwegen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung, dessen integraler Bestandteil die Gemeinsame Erklärung ist, wird im Namen der Union genehmigt.<sup>1</sup>

### *Artikel 2*

Ungeachtet dessen, dass die englische Sprachfassung des Übereinkommens unterzeichnet wurde, ist die bulgarische, dänische, deutsche, estnische, finnische, französische, griechische, italienische, kroatische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Sprachfassung im Wege eines Briefwechsels zwischen den Vertragsparteien zu beglaubigen. Alle beglaubigten Fassungen sind gleichwertig.

### *Artikel 3*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Abkommens wurde im ABl. L 245 vom 25.9.2019, S. 3 zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung veröffentlicht.

<sup>2</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---